

54. Friedensfeier nach dem Abschlusse des Hubertusburger Friedens (1763).

Am 1. März 1763 wurde zu Hubertusburg durch die Genehmigung des Doppelfriedens zwischen Oesterreich und Preußen auf Grund des Breslauer, sowie zwischen Preußen und Sachsen auf Grund des Dresdner Friedens der siebenjährige Krieg beendet. Das Friedensdankfest wurde am 21. März genannten Jahres, Montag nach dem Sonntage Judika, abgehalten. Für die Feier desselben verordnete ein kurfürstliches Dekret:

„Von Gottes Gnaden, Wir, Friedrich Augustus, König in Polen u. s. w., Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarshall und Kurfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein u. s. w. entbieten allen und jeden Unserer Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Kreis-Haupt-Leuten, Ober-Aufssehern, Amtshaupt- und Amt-Leuten, Schöffern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, in Unserm Kurfürstentume, den inkorporierten (d. i. einverleibten) und andren Landen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen:

Nachdem unter Göttlicher Gnade und Segen es nunmehr dahin geziehen ist, daß zwischen Uns und des Königs in Preußen Majestät der Friede geschlossen, selbiger auch, durch dessen erfolgte Ratifikation (d. i. Genehmigung), zu seiner Vollständigkeit gebracht, mithin Unse getreuen Erblande von dem in das siebente Jahr fortdauernden Kriegesungemach, wodurch dieselben ihrem gänzlichen Untergange nahe gekommen sind, endlich befreit worden sind, so gebührt sich, für diese längst erwünschte Gnadenwohlthat deren allerhöchstem Geber demütigsten Dank abzustatten. Wir sind daher, in Unserm gesanten Kur-inkorporierten und anderen Landen ein besonderes Dankfest, welches in allen Städten, Flecken und Dörfern mit Predigten und andern gottesdienstlichen Handlungen zu begehen ist, feiern zu lassen entschlossen, haben dazu den ein- undzwanzigsten dieses Monats nach dem Sonntage Judika bestimmt und wollen es, mit Begehung dieses Friedensdankfestes, folgendermaßen gehalten wissen:

1) soll es Sonntags vorher, sowohl mit dem Einlauten sodannem Dankfestes, als auch mit dem Lauten am Festtage selbst und mit der Anzahl der Predigten, auch Orgel-Schlagen und Musik, ebenso, wie an einem der höchsten Festtage, gehalten werden,

2) soviel den öffentlichen Gottesdienst an dem Tage des Dankfestes betrifft, soll derselbe, bei der Vormittagspredigt, angefangen werden mit dem Gesange: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut u. s. w. Hierauf